

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW S. 656/SGV. 2020).

§ 2+9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237).

§ 4 der 1. Verordnung des Landes NW zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21.4.1970 (GV. NW S. 299/SGV. 232) in Verbindung mit

§ 103 (1) Nr. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 232)

hat der Rat der Stadt SOEST in der Sitzung am 28. AUGUST 1973 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 86

WR REINE WOHNGEBIETE GEM. § 3 BAU NVO

Zulässig sind:
Wohngebäude

Die in § 3 (3) der Bau NVO genannten Ausnahmen sind in diesem Plangebiet nicht zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 Bau NVO festgelegten Baulinien (rot) und Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauweise, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 Bau NVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Nebenanlagen gem. § 14 (1) Bau NVO einschließlich Garagen sind zulässig. Einzelfall stehende Garagen müssen jedoch einen Mindestabstand von 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Öffentliche Grünfläche (Grünanlage)

Grundflächenzahl (GRZ)

Geschoßflächenzahl (GFZ)

Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

Gehweg

Fahrbahn

Gehweg

Offene Bauweise

Baugrenze

Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

Mit Leitungsberechtigungen (Abwasserkanal) zugunsten der Gemeinde zu belastende Flächen

Sichtflächen

Die Sichtwinkel der Straßeneinmündungen sind von sichtbehindernden Anlagen und Pflanzungen (hierzu gehören auch die Einfriedigungen entlang der Straßen) über 0,50 m Höhe freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronenunterkante nicht niedriger als 2,20 m sein darf, sind zugelassen.

Wasserflächen (Langer Graben)

B. Gestaltungsvorschriften

GEÄNDERT DURCH
RATSBESCHLUSS
VOM 2.4.1974

Ein Dremel ist nicht zulässig.
Über Ausnahmen VON DEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN ENTSCHEIDET DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE.

C. Nachrichtliche Darstellungen

Geplante neue Grundstücksgrenzen

Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

Vorhandene Bebauung

SCHMUTZWASSERKANAL (GEPLANT)

REGENWASSERKANAL " "

ENTWÄSSERUNG NUR BEDINGT MÖGLICH (KELLERDECKENENTWÄSSERUNG)

RICHTFUNKSTRECKE DER DEUTSCHEN BUNDESPOST

MIT SCHUTZBEREICH (FRESNELZONE)

STADT SOEST

BEBAUUNGSPLAN NR. 86

M. 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965, DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN 30.8.1973



STADTPLANUNGSAMT: SOEST

ENTWURFSBEARBEITUNG:

SOEST, IM JAHRE 1973

STADTPLANUNGSAMT

ANGEFERTIGT:

SOEST, IM JAHRE 1973

STADTPLANUNGSAMT

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 86 IST GEM. § 2 (1) DES BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DURCH DEN RAT DER STADT SOEST AM 12. APRIL 1973 BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 (6) BBAUG FÜR DIE DAUER EINES MONATS VOM 24.4.1973 BIS 25.5.1973 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 13.4.1973 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

SOEST, DEN 26.5.1973

STADTDIREKTOR

GEM. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORD-RHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 11.8.1969 (GVNW S. 656 BZW. SGV NW 2020) UND § 10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND § 103 DER BAUONW IN DER FASSUNG VOM 27.1.1970 (GV NW S. 232) HAT DER RAT DER STADT SOEST AM 28.8.1973 DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 86 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFUGUNG VOM 7.11.1973 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBURG, DEN 22.11.1973

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAG

DIESER MIT VERFUGUNG VOM 9.11.1973 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN NR. 86 TRITT AM 1.1.1974 MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEM. § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM 11.4.1974 IN KRAFT. DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUS.

BÜRGERMEISTER